

Die Ehegerichte haben verschiedene Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit. In Nidwalden hat der Kirchenrath die erstinstanzliche Entscheidung über Eheverweigerung und zwar in ökonomischer Beziehung und unbeschadet den kirchlichen Pfarrrechten — letztinstanzlich das Ehegericht auf Anrufen einer Partei in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrath einer Pfarrgemeinde Jemandem die Verehelichung verweigert hat (Verf. Art. 64, 68). In Glarus werden vom Ehegericht alle Paternitätsfälle und Ehestreitigkeiten, sofern nicht bei den letzten beide Theile der katholischen Religion angehören, in erster Instanz, in zweiter vom Appellationsgericht beurtheilt. (Gesetzsammlung 227 f.) In Basel entscheidet ebenso das Ehegericht in allen Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen in erster Instanz, in zweiter das Appellationsgericht. (Civilprozessordnung 1848, § 22.) Für Appenzell Ausser-Rhoden sind die « Ehegaumer » erste Instanz über Streitige Eheversprechen, Ehezwistigkeiten, Klage auf Ehescheidung, Gesuche geschiedener Personen zur Wiederverhehlung und Begehren um Ehrlich- und Erblicherklärung unehelich geborner Kinder. Zweite Instanz ist das Ehegericht. (Ehesatzungen vom 28. Oktober 1860, §§ 34, 44 f.) St. Gallen trennt die Judicatur und weist diejenige für Katholiken der bischöflichen Curie zu, in dem beschränkenden Sinne jedoch nur, dass bei Klagen auf Eheversprechen dieselbe über Bestand oder Nichtbestand des Versprechens, und ebenso in Scheidungssachen allein über die Frage, ob Scheidung eintreten solle oder nicht, zu bestimmen habe, über die Folgen aber von beiderlei Erkenntnissen die bürgerlichen Gerichte anzugehen seien. (Verordnung vom 25. Sept. 1827.) Für Protestanten ist ehegerichtliche Behörde erster Instanz die Kirchenvorsteherschaft jeder

Kirchgemeinde, und diese entscheidet über temporäre und gänzliche Ehescheidung und Zuerkennung der Kinder, auch über Streitige Eheversprechen und Einwendungen gegen Verlöbnisse (ökonomische Ansprüche gehen an den Civilrichter); in zweiter Instanz entscheidet der evangelische Kirchenrath. (Kirchenordnung vom 20. November 1835, Art. 41 f., 140 f.)

Ein Waisengericht entscheidet in Basel-Stadt in Streitigkeiten zwischen Vögten und ihren Vogtsvertrauten und deren Verwandten, zwischen ebendenselben und den Zünften und Gesellschaften in der Stadt oder den Gemeinds- und Bezirksbehörden im Landbezirk, betreffend die Uebernahme, Verwaltung und Rechnungsablegung von Vogteien, ferner über die Ansuchen und Streitigkeiten in Betreff von Mundtodterklärungen und über die Verschollenklärung von Abwesenden. (Gesetz von Basel-Stadt vom 5. November 1834.)

Ein Einzelrichter ist in dem Stadtbezirk Basel aufgestellt « über Streitigkeiten zwischen Herrschaften, Meistersleuten u. s. w. und ihren Dienstboten wegen Lohn, Dienstzeit, Kost u. s. w. » bis auf den Betrag von Fr. 35, für höhere Beträge unter Beizug zweier Mitglieder des Polizeigerichts. (Gesetz vom 2. Dezember 1850.)

Zwei Besonderheiten sind noch aus Uri und aus Zug zu erwähnen. In Uri geht ein Rekurs vom Kantonsgericht an den Landrath bei Verletzung von Prozessformen durch Civil- oder Strafgericht. Der Weg ist schriftlich. In Zug ist erste Instanz zur Behandlung von Paternitäten der (betheiligte) Gemeinderath, unter Rekurs an das Kantonsgericht.

Prof. Dr. SCHNELL.

Die Ersparniskasse des Amtsbezirks Konolfingen, Kantons Bern.

Dargestellt von G. Obrist in Höchstetten.

Es ist wohl nichts so geeignet, über die Kreditverhältnisse und den Wohlstand oder die Bedürftigkeit eines Bezirks oder eines Landes sichere Auskunft zu ertheilen, als das Ersparniskassawesen des betreffenden Bezirks. Ist es uns dann noch gestattet, das Wirken der Ersparniskassen während mehreren Jahrzehnten zu überblicken und die Motive zu den jeweiligen Beschlüssen über Einlagen, Verzinsung, Anleihen u. s. w. zu durchschauen, so müssen wir nothwendig auch zu einer richtigen Erkenntnis des Zeitgeistes und der zeitigen Verhältnisse gelangen.

Im Ersparniskassawesen sind es nicht brillante grosse Summen, welche eingelegt werden, die uns über den Wohlstand oder die Bedürftigkeit eines Bezirks aufklären; denn günstigere Bedingungen für Einleger, erleichterte Rückziehung der Guthaben können einer Anstalt in einem Jahre mehr Gelder zuführen, als diess früher in mehreren Jahren geschah; — vielmehr sind es die kleinen Summen, welche einen sichern Schluss darüber zulassen, dass im Allgemeinen kleine Deposita *Ersparnisse* — kleine Rückzüge dagegen durch die Noth geboten, somit *Verbrauch früherer Ersparnisse* sind.

Versuchen wir nun, nach diesen allgemeinen Bemerkungen einen Bericht über die Entwicklung und den dermaligen Be-

stand der Ersparniskassa des Amtsbezirks Konolfingen, Kantons Bern, zu erstatten.

Die Statuten dieser Anstalt wurden am 5. März 1828 genehmigt. An der Spitze der Männer, welche das Unternehmen leiteten, war der damalige Oberamtmann R. L. v. Erlach von Hindelbank. *Konolfingen* bestand damals aus acht Kirchgemeinden mit 34 politischen Gemeinden, die Bevölkerung zählte circa 24000 Seelen und widmete sich, wie noch jetzt, fast ausschliesslich der Landwirthschaft. Das Unternehmen war auf Aktien von L. 50 alte Währung, vier Jahre unzinsbar, und Geschenke gegründet, und es wurden gezeichnet:

91 Aktien, zusammen repräsentirend	L. 4550.
Geschenke	» 906.

Das Kapital betrug somit in a. W. L. 5456.

Aus den ersten Statuten entheben wir Folgendes:

Einlagen von L. 50 und darunter wurden à 4, höhere Beträge à 3½ % verzinst und zwar vom 1. Jenner und 1. Juli — nach den Einlagen — an. Anleihen konnten nur auf Unterpfand mit doppelter Sicherheit oder Obligation mit zwei Bürgen gemacht werden, und der Geldbewerber musste durch ein Zeugnis des Ortseinnehmers und zweier Aktionäre nachweisen,

dass er ein rechtlicher Mann und braver Hausvater sei. Die nächsten Verwandten, Vater, Bruder, Sohn, Schwager, zählten je zwei nur für einen Bürgen. Die Anleihen waren zu 4, bei dreimonatlicher Verspätung der Zinsentrichtung zu 4½ und bei sechsmonatlicher Verspätung zu 5 % zu verzinsen.

Auf den Antrag der Verwaltung sah sich schon am 25. Februar 1831 die Hauptversammlung veranlasst, zu bestimmen, dass Einlagen von L. 200 und mehr nur zu 3 % verzinst werden, «damit vermögliche Leute die Kasse nicht als Bank benutzen»; dagegen wurde der Zins für Guthaben bis auf L. 100 auf 4 % erhöht.

Von 1832—1838 wurden sämtliche Aktien zurückbezahlt.

Am 18. November 1839 wurde der Zins für Einlagen bis auf L. 200 auf 4, von L. 200—300 auf 3½ und für höhere auf 3 % festgesetzt, und am 6. Februar 1843 verfügt, dass den Schuldnern, welche ihre Zinse fleissig entrichten, von jedem Franken des Zinses 1½ Rp. zurückvergütet werden soll (Zins-trinkgeld).

Wie wir gesehen haben, war bisher das Bestreben der Anstalt dahin gerichtet, nur die kleinen Ersparnisse an sich zu ziehen. Anno 1847 machten sich aber grössere Bedürfnisse geltend, daher wurde am 17. Juli beschlossen, Guthaben bis auf L. 300 à 4 und die höhern à 3½ % zu verzinsen. Am 10. Februar 1849 trat die weitere Vergünstigung ein, dass Einlagen (die bisher erst vom 1. Jenner und 1. Juli, nach der Einlage, zinstragend wurden) von dem auf die Einlage folgenden 1. Jenner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an verzinst werden sollen.

(Bis hieher ist unter Franken die alte Schweizerwährung [69 alte Fr. = 100 neuen] verstanden.)

Die lange andauernde Geldkrise, welche sich je länger je mehr bei dem verschuldeten Liegenschaftsbesitzer geltend machte und ein merkliches Sinken der Güterpreise zur Folge hatte, veranlasste eine gelinde Reorganisation der Anstalt, indem Anno 1852 eine Statutenänderung angebahnt und am 29. Jenner 1853 neue Statuten angenommen wurden; aber damals hatte man noch nicht den Muth oder die Einsicht, eine radikale Umgestaltung vorzunehmen, wie es Anno 1867 geschah. Auch nach den neuen Statuten wurden Einlagen erst vom ersten Tag des nachfolgenden Quartals verzinst und zwar bis auf Fr. 500 à 4 und höhere à 3½ %; sodann wurden Schuldner von Kapitalien unter Fr. 1500 verpflichtet, jährlich 1 % an das Kapital abzuführen, und Obligationsschuldner wurden angehalten, ihre Schuld in jährlichen Raten von 10 % oder die ganze Summe in sechs Jahren abzutragen.

Es ist unverkennbar, dass bisher den Schuldnern der Anstalt alle mögliche Begünstigung zugestanden, dagegen nicht hinlänglich darauf Bedacht genommen wurde, alle vorrätigen Gelder an sich zu ziehen; es zeigte sich daher öfter Mangel an hinlänglichen Fonds, um den Anleihegesuchen entsprechen zu können, und auch hier, wie so oft, war es das absolute Bedürfniss, die Nothwendigkeit, welches einem richtigen Verhältnisse Bahn brach, indem am 3. August 1861 beschlossen wurde, die Einlagen bis auf Fr. 2000 à 4 % zu verzinsen und zwar vom ersten Tag des auf die Einlage folgenden Monats an. Dagegen wurden die Schuldner verpflichtet, die Schuldsomme à 4½ %, bei dreimonatlicher Verspätung der Zinsentrichtung à 5 % zu verzinsen.

Schon am 17. Jenner 1863 wurde der Zinsfuß für Guthaben bis auf Fr. 5000 auf 4 % erhöht und am 23. Jenner 1864 erfolgte die Verpflichtung der Obligationsschuldner zu einem Zinse von 5 %.

Diese neuen Beschlüsse brachten neues reges Leben in den ganzen Organismus; die Grenzen der Statuten zeigten sich bald zu eng, und die am 14. Dezember 1867 angenommenen, am 1. Jenner 1868 in Wirksamkeit getretenen Statuten stellten die Festsetzung des Zinsfußes für die Kreditoren in die Befugnisse der Verwaltung unter Beibehaltung des Amortisations-Systems. Am gleichen Tage wurde auch der Zinsfuß für die Einlagen auf 4½ % erhöht. Einlagen werden auf den ersten Tag des auf die Einlage folgenden Monats verzinst. Um die nur momentan todt liegenden Gelder nutzbar zu machen, werden bei der Hauptkassa auch Depots angenommen, welche zu 3½ % verzinslich sind und ohne Kündigung wieder erhoben werden können. Die von der Anstalt angelehnten Kapitalien müssen ebenfalls à 4½, bei dreissigtägiger Verspätung der Zinsentrichtung à 5 % verzinst werden.

Da nun die Einlagen (Depots ausgenommen) gleich verzinst werden, wie die von der Anstalt angelegten Gelder, so

wurden die neuen Schuldner angehalten, eine einmalige Provision zu bezahlen, um die Staatssteuer und die Verwaltungskosten zu decken, und zwar bei Anleihen auf Unterpfand 1½ und bei Obligationen 2 %.

Der Aufschwung der Anstalt infolge dieser Neuerungen war ganz enorm, alle Voraussetzungen übersteigend; die Einlagen vom 1. Juli 1867 bis 1. Juli 1868 betragen Fr. 551,352. 10. Immer konnten die vorhandenen Gelder, trotz der allerdings hohen Provision, statutengemäss angelegt werden, und am Ende des Rechnungsjahres zeigte sich ein Ueberschuss von mehr als Fr. 7000, so dass sich die Verwaltung veranlasst sah, die Provision bei Anwendung auf unterpfändliche Titel, die doppelte Sicherheit darbieten, auf ½ % herabzusetzen.

Von ihrem Bestande an war die Anstalt immer — so zu sagen — das Schooskind der treuen Verwalter, daher bis zur Stunde weder Verlust noch Rechtsstreit. Bei Auflösung der Gesellschaft muss der Reservefond auch zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden; wiederholt wurden der Armenerziehungsanstalt von Konolfingen bedeutende Geschenke abgeliefert. Die Rechnungen werden jährlich auf Juli abgeschlossen. Wegen Einführung des neuen Münzfusses trat von 1850—1853 eine Abweichung von dieser Uebung ein, indem die eine Rechnung den Zeitraum vom 10. Juli 1850 bis 31. Dez. 1851 und die andere die Zeit vom 1. Jenner 1852 bis 10. Juli 1853 in sich fasst. Ende der dreissiger und Anfangs der vierziger Jahre war zeitweise Geldüberfluss vorhanden, dagegen machten sich 1846, 1847 und 1848 die bösen Jahre geltend, daher während dieser Zeit fast immer grosse Geldnoth.

Wie im Eingange bemerkt, trat die Anstalt Anno 1828 in Wirksamkeit mit einem Kapital von L. 5456 alte oder Fr. 7907 24 Rp. neue Währung. Ueber ihr Gedeihen geben folgende Zahlen Auskunft:

Rechnung von	Aktiva.		Passiva.		Reservefond.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1828—1829	28,338	65	28,043	33	295	32
1829—1830	49,537	67	47,918	83	1,618	84
1830—1831	69,000	81	65,961	37	3,049	44
1831—1832 ¹⁾	74,107	13	70,960	21	3,146	92
1832—1833 ²⁾	77,943	45	74,131	81	3,811	64
1833—1834 ³⁾	81,166	06	76,827	17	4,338	89
1834—1835 ⁴⁾	86,676	81	81,930	46	4,746	35
1835—1836 ⁵⁾	92,943	13	87,906	23	5,036	90
1836—1837 ⁶⁾	102,110	26	95,369	13	6,741	13
1837—1838 ⁷⁾	115,378	35	109,087	75	6,290	60
1838—1839	135,316	87	128,235	65	7,081	22
1839—1840	164,796	08	156,901	52	7,894	56
1840—1841	204,390	22	195,827	16	8,563	06
1841—1842	225,129	75	215,173	51	9,956	24
1842—1843	261,390	08	249,761	87	11,628	21
1843—1844	291,780	58	278,798	54	12,982	04
1844—1845	310,920	86	296,453	55	14,467	31
1845—1846	342,078	96	326,438	69	15,640	27
1846—1847	335,650	69	319,090	66	16,560	—
1847—1848	328,548	16	311,513	66	17,034	50
1848—1849	329,457	67	312,020	29	17,437	38
1849—1850	345,347	66	327,528	75	17,818	94
1850—1851 ⁸⁾	379,013	42	360,910	12	18,103	30
1852—1853 ⁹⁾	454,369	82	436,196	30	18,173	52
1853—1854	530,197	15	511,863	90	18,333	25
1854—1856 ¹⁰⁾	584,918	36	566,321	75	18,596	61
1856—1857	631,131	03	610,625	90	20,505	13
1857—1858	653,527	65	631,989	10	21,538	55
1858—1860 ¹¹⁾	771,236	03	746,616	33	24,619	70
1860—1861	826,400	92	799,648	73	26,752	19
1861—1862	803,785	98	775,822	45	27,963	53
1862—1863	891,636	13	859,531	92	32,104	21
1863—1864	992,756	96	959,672	95	33,084	01
1864—1865	1,065,886	20	1,029,587	20	36,299	—
1865—1866	1,169,592	29	1,129,670	60	39,921	69
1866—1867	1,248,492	86	1,206,440	75	42,052	11
1867—1868	1,669,464	10	1,620,143	15	49,320	95

¹⁾ 10 Aktien rückbezahlt.

²⁾ 10 " " "

³⁾ 10 " " "

⁴⁾ 10 " " "

⁵⁾ 17 " " "

⁶⁾ 20 " " "

⁷⁾ Rest der Aktien rückbezahlt.

⁸⁾ Vom Juli 1850 bis 31. Dezember 1851.

⁹⁾ Vom 1. Jenner 1852 bis Juli 1853.

¹⁰⁾ Zweijährige Rechnung.

¹¹⁾ " " "

Wie bereits erwähnt, traten die neuen Statuten am 1. Jenner 1868 in Kraft; von da bis 1. Juli betrug die *Deposita* 26,460 Franken, dagegen belaufen sich dieselben vom 1. Juli 1868 bis 1. Mai 1869 auf Fr. 132,625 und die übrigen Einlagen auf

Fr. 573,045. 80, und der Gesamtkassaverkehr in diesen zehn Monaten beträgt: im Einnehmen Fr. 1,029,400. 03
» Ausgeben » 1,023,718. 13
oder täglich Fr. 6720. 78.

Zur Volkszählung von 1870.

(Schreiben an die Centralkommission der schweiz. statistischen Gesellschaft von Hrn. Dr. Wartmann in St. Gallen.)

Die Mitglieder der statistischen Gesellschaft sind aufgefordert worden, allfällige Wünsche für die bevorstehende schweiz. Volkszählung von 1870 bis Ende Mai einzugeben. Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlass, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei der nächsten Zählung nothwendig bei allen Kantonen die *möglichst kleinste Ortseinheit* der Zählung zu Grunde gelegt werden sollte, wenn nicht neuerdings die grössten Ungleichmässigkeiten dadurch hervorgebracht werden sollen, dass in den einen Kantonen bei der Zählung *nach Ortschaften* die politische Gemeinde, bei andern die Kirchgemeinde, bei dritten die Ortsgemeinde, bei vierten nach Bezirken, bei fünften endlich bloss nach Korporationen oder lokalen Häusergruppen gezählt wird. Das sollte bei der neuen Zählung doch nicht mehr vorkommen, dass z. B. der *Kanton St. Gallen* mit seinen 180,000 Einwohnern unter 92 Namen rubricirt wird, wogegen der *Bezirk Lugano* 100 auführt; dass in Obwalden mehr Einwohner unter 7, als in Nidwalden unter 12 Namen gruppirt sind, weil in dem letztern die Unterabtheilungen der 6 Kirchgemeinden auch besonders aufgeführt werden, in dem ersten aber die zum Theil sehr ansehnlichen Unterabtheilungen gar nicht berücksichtigt sind; dass in Inner-Rhoden nach Bezirken, in Auser-Rhoden nach Kirchgemeinden gerechnet wird; dass sogar in einem und demselben Kanton Bern im Mittellande zahlreiche

Oertchen mit *Hundertzahlen* angeführt sind, während z. B. im Oberland Boltigen zu einer Tausendzahl anschwillt, weil die 8 Bäuerten der Kirchgemeinde zusammengezogen worden sind. Dadurch müssen nothwendig ganz irrige Vorstellungen entstehen, die besonders greifbar hervortreten, wenn man die Bevölkerungsverhältnisse der Ortschaften auf Grund der Volkszählung von 1860 graphisch darzustellen versucht, wie diess auf der letzten Karte des Vögelin-Meyer'schen Atlases zur Schweizergeschichte geschehen ist.

Ich weiss nun freilich nicht, ob für alle Kantone eine gleichmässige kleinste Einheit angenommen werden kann (bei uns dürften die Ortsgemeinden am besten passen); aber mit Hilfe des Materials, welches dem statistischen Bureau für die von ihm unternommene « Beschreibung der Schweiz » (oder wie das Werk heissen soll) zukommen wird, dürfte es ein Leichtes sein, für jeden einzelnen Kanton die passende, dem Wesen nach den übrigen entsprechende kleinste Einheit herauszufinden und für die neue Zählung als Norm zu geben.

Indem ich diese Bemerkungen mit meinem Interesse an den Arbeiten der statistischen Gesellschaft zu entschuldigen bitte, zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. HERMANN WARTMANN.

Berichte der Sektionen.

Sektion Zürich.

Hinsichtlich der **Volkszählung** legten wir bei den verschiedenen Besprechungen das Referat des Hrn. Dr. Stössel zu Grunde, und schliesse ich mich auch jetzt demselben an, indem ich zugleich das Formular von 1860 mitberücksichtige, wie in dem Referate geschehen.

Zählungsperioden: Alle 5 Jahre, statt alle 10 Jahre. Wunsch der Sektion und des zürcherischen Verfassungsrathes, allseitig.

Vorübergehend Abwesende und Durchreisende: Zürich stimmt entschieden für Weglassung der erstern Kategorie und Beibehaltung allein der zweiten. Der Begriff, auch wenn die Abwesenheit nach der Zeit beschränkt wird, ist immer zu vag und gibt zu Missverständnissen Anlass; daher Festhalten an Zählung der faktischen Bevölkerung allein.

Zählungstag: 31. Dezember 1870. Den Beweis für die Nothwendigkeit der Adoption dieses Tages wird bekanntlich Hr. Prof. Zeuner in einem besondern Werke, welches im Sommer etwa August — erscheinen soll, liefern. Diese Jahrwechsellage sind auch in Städten eher frei, als die Tage Mitte Dezembers.

Rubrik 1 und 2 — *Name und Vorname* — bleiben. Frage nach dem früheren Geschlechtsnamen der Frau hat bloss für Polizeikontrollen, nicht für Zählung Zweck, und verwirrt. Die möglichen Resultate ergeben sich sicherer bei der Ehestatistik.

3. Vorübergehend abwesend -- fällt weg.

4. 5. Geschlecht — bleibt.

6. *Alter*: Ueber diese Angabe lebhaft Diskussion, welche sich schliesslich dahin neigte, das genaue Geburtsdatum — Jahr, Monat, Tag — zu fordern, die Rubrik « zurückgelegtes Altersjahr » aber fallen zu lassen. Durch Aufnahme beider Fragen würde man massenhafte irrige Angaben erhalten, welche nicht zu entscheiden wären. Man thue frisch einen Schritt vorwärts zu exakten Angaben, dieselben werden jedenfalls vergleichsweise besser und richtiger ausfallen durch Aufnahme des Geburtsdatums, statt des Altersjahrs.

Ich schalte noch ein: *Bewohnte Räume und Haushaltung*. In ersterer Beziehung müssen wir der grossen Ungleichheit der Zählung und der faktischen Verhältnisse und zugleich der höchst untergeordneten Resultate wegen wünschen, dass bloss die *Zahl der Wohnhäuser* durch die Zählungskommissionen angegeben werde. Die Hausabtheilungen, welche selbstständige Katasternummern bilden, werden in der Regel als je 1 Haus gezählt, oder 1 First, und bestehen auch hier noch grosse Ungleichheiten in Bezug auf Mitzählung bloss zufällig bewohnter Gebäude etc. Wenn man nicht den Quadratinhalt der zur Wohnung dienenden Räume kennt, nützt alles Zählen hier nichts. Also mit Hrn. Stössel einverstanden. Ebenso mit Bezug auf den Begriff der Haushaltung, zu welcher eigen Feuer und Licht gehört.

7. 8. 9. *Familienstand*: Ledig. Verheirathet. *Getrennt lebend*: Geschieden. Also Aufnahme der Rubrik: *Getrennt lebend*. Hier gehören allerdings auch Fälle, wo des Erwerbs halber Trennung stattfand, also nur zeitweise, aus Liebe, nicht aus Hass!

10. 11. 12. 13. *Heimathörigkeit*: Hier wünschen wir dringend, dass auch die Kantonsbürger nicht bloss summarisch, sondern mit namentlicher Angabe ihrer Heimatgemeinde aufgenommen werden. Dagegen fallen die Rubriken 13—16 weg. Die Frage nach *Geburtsort* ist durchaus müssig und hat statistisch gar keinen Werth, nicht einmal für die Bevölkerungsbewegung, sie ist reine Neugierde.

17. 18. 19. *Aufenthalt*: Hier wäre nach unserer Ansicht bloss die letzte Rubrik: *Durchreisende* beizubehalten, für jeden Fall. Mit Bezug auf die weitere Frage, ob die *Dauer* des Aufenthalts nach Engel oder Stössel (*Zeitschr.* p. 258) aufzunehmen sei, spricht sich Zürich dahin aus: dass, wenn überhaupt diese Frage beibehalten, resp. aufgenommen werden soll, und man dafür hält die Beantwortung derselben — für die selbstständigen Personen immerhin, für die Kinder hat es keinen Sinn; bei Familien also nur für das Familienhaupt — nach Engel's Vorschlag sei zu schwierig, man den Vorschlag Stössel adoptiren soll. Zürich hält auch hier dafür, wie beim *Alter*, es sei besser, sofort die exakte Frage einzuführen, um sie für die nächste Zählung schon zu haben und das Formular nicht abermals ändern zu müssen.

Die Beantwortung dieser Frage wird so wie so unbefriedigende Resultate ergeben. Was ist nun besser: an einzelnen